

Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch Strahlenschutzverantwortliche bei der Prüfung zur Qualitätssicherung nach § 130 StrlSchV

Als Strahlenschutzverantwortlicher sind Sie gemäß § 130 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) berechtigt und verpflichtet, der Ärztlichen Stelle auf Verlangen personenbezogene Daten Ihrer Patientinnen und Patienten zu übermitteln, soweit diese Daten für die Prüfung der Ärztlichen Stelle zur Qualitätssicherung benötigt werden. Eine Einwilligung Ihrer Patientinnen und Patienten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Werden zur Qualitätssicherung im Bereich Radiologie Röntgenaufnahmen angefordert, zählen zu den benötigten Daten insbesondere auch Name, Geschlecht und Geburtsjahr der Patientinnen und Patienten, von denen die Röntgenaufnahmen stammen.

Begründung:

Nach §§ 128 Abs. 1, 130 Abs. 1 StrlSchV unterliegt der Strahlenschutzverantwortliche der Prüfung zur Qualitätssicherung, die von der Ärztlichen Stelle durchzuführen ist. Nach § 130 Abs. 6 Satz 1 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass der Ärztlichen Stelle auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Für die Prüfung zur Qualitätssicherung wird bei Röntgenaufnahmen auch die Angabe von Name, Geschlecht und Geburtsjahr der Patientinnen und Patienten benötigt, von denen die angeforderten Röntgenaufnahmen stammen. Diese Angaben sind erforderlich, damit die Ärztliche Stelle überprüfen kann, von wem die Röntgenaufnahmen stammen und ob Röntgenaufnahmen und Befunde übereinstimmen. Außerdem sind diese Informationen nötig, damit die Ärztliche Stelle die Richtigkeit der Befunde und das Bestehen einer rechtfertigenden Indikation für die Strahlenexposition in medizinischer Hinsicht beurteilen kann. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend auch auf das Geschlecht und Alter der Betroffenen an.

Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist auch nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) datenschutzrechtlich zulässig. Obwohl Gesundheitsdaten durch die Datenschutz-Grundverordnung besonders geschützt werden, ist es Ihnen gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. c und e i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO sowie § 16 Abs. 1 Nr. 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ausnahmsweise erlaubt, die entsprechenden personenbezogenen Daten Ihrer Patientinnen und Patienten auch ohne deren Einwilligung an die Ärztliche Stelle zu übermitteln, falls diese Daten zu Prüfungszwecken angefordert werden. Die Ärztliche Stelle kann nämlich nur so die Aufgaben erfüllen, die ihr im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 130 Abs. 1 und 2 StrlSchV obliegen. Die Prüfungen sind außerdem zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards bei der Gesundheitsversorgung erforderlich. Deshalb ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO ausnahmsweise auch eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten gestattet.

Nach § 130 Abs. 5 StrlSchV unterliegt die Ärztliche Stelle im Hinblick auf die übermittelten personenbezogenen Daten Ihrer Patientinnen und Patienten der ärztlichen Schweigepflicht. Die Ärztliche Stelle wird diese Daten zudem in keinem Fall ihrerseits an Dritte übermitteln. Eine Übermittlung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten erfolgt gemäß § 130 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 StrlSchV insbesondere auch nicht an andere staatliche Stellen.